

Gabriela Arm  
Künzlistrasse 21  
8057 Zürich

KR-Nr. 120/2003

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Subventionierung von Informationsstellen

#### Antrag:

Der Kantonsrat soll eine gesetzliche Regelung schaffen, die es den Behörden des Kantons Zürich verbietet Gruppierungen zu subventionieren, die sich nicht strikte an die dem Staat auferlegte religiöse Neutralität halten und mit den Gruppierungen über die sie informieren wollen keinen Dialog führen oder die erwiesenen Falschinformationen nicht korrigieren.

#### Begründung:

Seit Jahren wird die Infosekta als Informationsstelle über Minderheitsreligionen mit Staatsbeiträgen in der Höhe von 35'000 Franken finanziert.

Im Kanton Zürich wird der Subventionsentscheid von der Erziehungsdirektion (ohne demokratische Abstützung) gestützt auf das Jugendhilfegesetz getroffen, obwohl dieses Gesetz ihn zu religiöser Neutralität verpflichtet.

Die Infosekta wird auch von Gemeinden der Landeskirchen subventioniert und übernimmt oft deren Meinung, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, sich die „Konkurrenz“ der Minderheitsreligionen vom Leibe zu halten.

Tatsache ist, dass die Infosekta sehr einseitig informiert und nur negatives oder negativ gefärbtes Material zu diesen Gemeinschaften verbreitet.

Es gibt gewisse Gemeinschaften, die bei Infosekta die „Hitparade“ anführen. Dazu gehören Evangelikale, Zeugen Jehovas und Scientology. Offenbar gibt es zu diesen am meisten Anfragen - wohl auch weil sie die grössten Gruppen im Raume Zürich sind.

Tatsache ist, dass vor einiger Zeit eine von der Infosekta herausgegebene Dokumentation über Scientology auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft wurde, die über 50 einzelne Falschinformationen enthielt. Diese wurden mit Dokumenten widerlegt und das Dokumentenpaket wurde der Infosekta von der Scientology Kirche eingereicht. Die Infosekta wurde aufgefordert diese falschen Informationen zu korrigieren. Die Infosekta hat es nicht einmal für nötig befunden, zu antworten.

Das gleiche Vorgehen wurde für Falschinformationen, die auf ihrer Website veröffentlicht werden, gewählt. Dokumente, die die Informationen widerlegten, wurden dem Verein zugesandt. Die Infosekta hat erneut nicht einmal reagiert.

Auch über andere Gruppierungen werden ähnliche falsche Informationen wie über Scientology verbreitet und es ist zu vermuten, dass die Infosekta auch in diesen Fällen ihren Kurs der Desinformation nicht ändert.

120/2003

Seit Jahren verweigert die Infosekta den Dialog mit den von ihr kritisierten Gruppen. Der Kontakt ist, wie am obigen Beispiel gezeigt, nicht nur inexistent, sondern unmöglich.

Das gegen aussen angeblich verfolgte Ziel der Infosekta ist es, objektiv zu berichten. Dies ist nicht möglich, wenn sie sich gegenüber den Gruppierungen, die sie angreift, abschottet. Sie hat sich zu einer eigentlichen eigenen „Sekte“ entwickelt, die bezüglich sich selbst nicht kritikfähig ist.

Wenn man davon ausgeht, dass ein Interesse an Informationen zu diesen Gruppierungen besteht, dann ist es notgedrungen, dass diese Informationen objektiv, korrekt und sachlich sind. Dies ist bei den Schriften der Infosekta nicht der Fall.

Die Existenzberechtigung der Infosekta als privatrechtlich organisierter Verein steht hier grundsätzlich nicht zur Diskussion, da auch deren Mitglieder das Recht haben eigene Vereine zu gründen.

Zur Diskussion zu stellen ist die gesetzwidrige Subventionierung der Infosekta und die berechnete Frage, was denn die Mitarbeitenden einer solchen Stelle für den Lohnbetrag inklusive Nebenkosten von über 100'000 Franken (im Verhältnis zu einer Bilanzsumme von Fr. 161'188.70 bei einem Verlust von Fr. 12'399.--; Erfolgsrechnung 2001) eigentlich machen. Es scheint jedenfalls, dass sie berechnete Anliegen nicht bearbeiten. Ein Subventionsentscheid muss als behördliches Handeln gegen die Minderheitsreligionen qualifiziert werden, das den allgemeinen Anforderungen an rechtliches Handeln zu genügen hat. Hinzuweisen ist auf die Einhaltung der Grundrechte, die Einhaltung der Grundprinzipien des Verwaltungsrechts und des Völkerrechts. So müssen Wahrheitsgebot, Neutralitätsgebot und Toleranz verwirklicht werden.

Wenn der Kanton Zürich die Infosekta zur „Religionsinformation“ unterstützt, ist ihm deren Handeln vollumfänglich anzurechnen. Wie gezeigt wurde, informiert die Infosekta weder wahrheitsgemäss und neutral noch tolerant. Dieses Verhalten greift in die Grundrechtspositionen der betroffenen Bürger ein und sie werden auch noch anderer Grundrechte wie Wirtschaftsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz beraubt.

Es ist unter anderem von der Konsultativen Staatsschutzkommission vor Jahren festgehalten worden, dass keine generelle Gefahr von „Sekten“ ausgeht, womit auch kein öffentliches Interesse an der Subventionierung einer Organisation wie der Infosekta besteht und die Subventionierung als rechtswidrig und auch als Steuergeldverschleuderung bezeichnet werden muss.

Zürich, 8. April 2003

Mit freundlichen Grüßen  
Gabriela Arm